



Füreinander da sein – In die Zukunft wirken

Ein Ratgeber zum
sinnerfüllten Vererben

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Warum es sinnvoll ist, ein Testament zu machen	3
Die Nachlassregelung	4
– Der gesetzliche Rahmen	4
– Formen der Nachlassregelung	10
– Arten von Testamenten	13
– Das Behindertentestament	16
– Was sonst noch zu bedenken ist	19
Beizeiten handeln – mit einem guten Gefühl	21
Was die Lebenshilfe leistet	23
Warum es so wichtig ist, Menschen mit Behinderung zu helfen ..	25
Wie Sie die Lebenshilfe in Ihrem Nachlass bedenken können	26
Checkliste –	
Auf dem Weg zum Testament: Was ist zu bedenken?	27

Herausgeber:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg

Tel.: (0 64 21) 4 91-0

Fax: (0 64 21) 4 91-16 7

E-Mail: bundesvereinigung@lebenshilfe.de

www.lebenshilfe.de

Satz und Gestaltung: Heinz Flick

Fotos: © Bundesvereinigung Lebenshilfe, David Maurer,

Seite 3: © Ulla Schmidt

Druck: Jürgen Haas Print Consulting e.K., 35080 Bad Endbach

Ergänzte und aktualisierte Auflage 2020

© Lebenshilfe Marburg 2020

Alle Rechte vorbehalten

Wir haben diesen Ratgeber mit juristischer Beratung erarbeitet. Aufgrund der Komplexität des Themengebietes können wir keine Haftung übernehmen und empfehlen Ihnen, zusätzlich fachlichen Rat einzuholen.

Ihre
Bundesvereinigung Lebenshilfe

Vorwort

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Eine junge Frau, die in einer Wäscherei der Lebenshilfe arbeitet, strahlt über ihr ganzes Gesicht und ruft mir zu: „Du, das Leben ist so schön!“

In solchen Gänsehautmomenten wird mir bewusst: Dafür ist die Lebenshilfe da. Dafür wird die Lebenshilfe gebraucht.

Menschen mit geistiger Behinderung, die vor einigen Jahrzehnten noch schamhaft versteckt wurden, leben heute mitten unter uns. Sie erfreuen sich ihres Lebens. Und oft stecken sie uns an mit ihrer Begeisterungsfähigkeit.

Das gelingt, wenn Menschen mit geistiger Behinderung die Unterstützung erhalten, die sie brauchen, ihr Leben lang: Lebenshilfe!

Wir sind sehr dankbar, dass sich Menschen immer wieder dafür entscheiden, die Idee der Lebenshilfe nachhaltig zu unterstützen: Zum Beispiel mit einem Teil ihres Nachlasses.

Diese finanziellen Mittel helfen uns sehr, unseren Einsatz für Menschen mit geistiger Behinderung fortzusetzen.

Und so bitte ich Sie ganz herzlich: Denken Sie bitte einmal darüber nach, die Lebenshilfe mit einem Teil Ihres Vermächtnisses zu unterstützen. So wirken Sie in die Zukunft.

Ein strahlendes Lächeln der Menschen, die unserer Hilfe bedürfen, ist Ihnen gewiss.

Um Ihnen die Entscheidung für ein Vermächtnis an die Lebenshilfe zu erleichtern, haben wir Ihnen diese Broschüre zusammengestellt, ergänzt um hilfreiche Informationen rund um das Testament, inklusive dem „Behindertentestament“, wenn es darum geht, behinderte Angehörige zu bedenken.

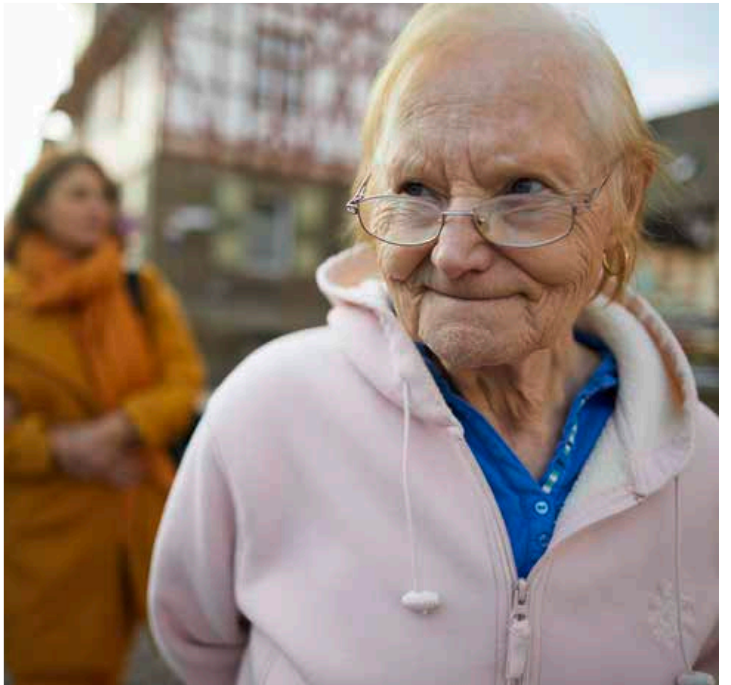
Sprechen Sie uns gerne unverbindlich und vertraulich an, wenn Sie Fragen haben.

Ich wünsche Ihnen alles erdenklich Gute und grüße Sie herzlich



Ulla Schmidt, MdB u. Bundesministerin a. D.
Bundesvorsitzende der Lebenshilfe





Warum es sinnvoll ist, ein Testament zu machen

Wer braucht ein Testament? Eigentlich keiner, mögen Sie vielleicht sagen. Es ist doch alles gesetzlich geregelt. Das stimmt. Aber entspricht das, was das Gesetz regelt, auch Ihrem Willen?

Die gesetzliche Erbfolge kann die individuellen Belange nicht berücksichtigen. Deshalb ist es empfehlenswert, sich trotz der vorhandenen Regelungen mit der Frage „Möchte ich ein Testament?“ zu befassen.

Das Aufsetzen eines Testaments muss nichts mit Angst oder Trauer zu tun haben. Das Testament ist nur ein Mittel, um die individuellen eigenen Entscheidungen in die Zukunft zu tragen. Wer ein Testament abfasst, handelt verantwortungsvoll und weitschauend, für sich, für seine Familie und vielleicht auch für eine gemeinnützige Organisation wie die Lebenshilfe.

Für viele Menschen sind es freudige Ereignisse, die sie veranlassen, an die Abfassung eines Testaments zu denken: Der Berufseinstieg, die Heirat, die Geburt der Kinder oder Enkel, der Erwerb oder der Verkauf von Eigentum oder der Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand. Diese „Wendepunkte“ im Leben sind Anlässe, an die Zukunft zu denken und etwas Gutes tun zu wollen.

Wenn Sie eine bestimmte Vorstellung davon haben, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll, dann können Sie ein Testament machen. Denn damit bestimmen – abgesehen vom Pflichtteil – allein Sie, wer was von Ihrem Nachlass erhält. Verfassen Sie kein Testament, kommt die gesetzliche Erbfolge zum Tragen.

Das kann bedeuten:

Diejenigen, die Sie bedenken wollten, gehen leer aus. Während andere, die Sie nicht im Blick hatten, von Ihnen erben. Daher ist es für Sie interessant, die gesetzliche Erbfolge zu kennen.

- Woran sollten Sie beim Verfassen eines Testaments denken?
- Wer ist die Lebenshilfe und was leistet sie?
- Wie können Sie die Lebenshilfe in Ihrem Nachlass bedenken?

Auf all diese Fragen geben wir Ihnen auf den folgenden Seiten einen Überblick und wichtige allgemeine Informationen.

„Es reifte in mir der Entschluss, die Lebenshilfe zum Erben meines Vermögens zu machen, unter der Berücksichtigung meiner Freunde, die mir im Leben etwas bedeutet haben. Dieser Entschluss macht mich zufriedener, und ich glaube, ich habe es richtig gemacht.“

Cäcilie Tilberg

Die Nachlassregelung



Der gesetzliche Rahmen

Die Erbfolge

Wenn Sie kein Testament verfasst haben, wird Ihr Nachlass gemäß der gesetzlichen Erbfolge vererbt. Diese gesetzliche Erbfolge ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Das Gesetz sieht neben dem Erbrecht für den Ehegatten ein sogenanntes Verwandtenerbrecht für die Hinterbliebenen des Erblassers vor.

Diese Verwandten werden im Gesetz in verschiedene Ordnungen unterteilt. Die wesentlichen:

Erben 1. Ordnung

Kinder (ehelich, nichtehelich oder adoptiert),
Enkel und Urenkel des Erblassers.

Erben 2. Ordnung

Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge,
also Geschwister, Nichten, Neffen, Großneffen, Großnichten.

Erben 3. Ordnung

Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge,
also Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen,
eventuell noch deren Abkömmlinge.

Wer nicht zu diesem Personenkreis zählt und auch nicht nach der 4. oder 5. Ordnung (Urgroßeltern und entferntere Verwandte) mit dem Erblasser verwandt ist, bekommt – wenn kein Testament vorliegt – nach der gesetzlichen Erbfolge auch nichts von Ihrem Nachlass!

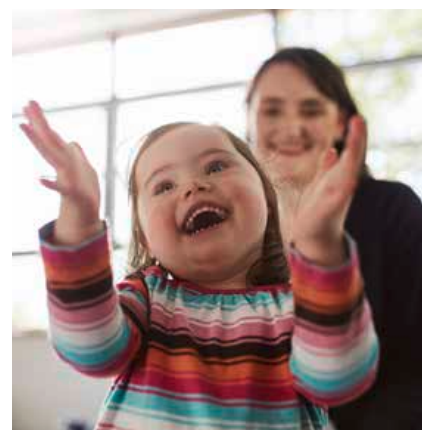
Schließlich gilt es, noch zwei Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge zu beachten:

Erstens: Die Verwandten einer niedrigeren Ordnung schließen die Verwandten einer höheren Ordnung von der Erbschaft vollständig aus. Das heißt: sind Kinder des Erblassers vorhanden (1. Ordnung), so erben die Eltern des Erblassers (2. Ordnung) nichts.

Zweitens: Die Kinder des Erblassers schließen ihrerseits zu Lebzeiten ihre eigenen Kinder, also die Enkel des Erblassers, aus. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Eltern und Großeltern.

Stellen Sie fest, dass diese gesetzlichen Regelungen für Sie unbefriedigend sind, sollten Sie ein Testament errichten. Denn nur so haben Sie die Möglichkeit, Ihre eigenen Vorstellungen von dem, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll, zu verwirklichen und rechtlich abzusichern.

Möglicherweise möchten Sie ja auch Freunden, Bekannten oder einer gemeinnützigen Organisation wie der Lebenshilfe etwas zukommen lassen. Liegt kein Testament vor, das Ihre Absichten eindeutig darstellt, gehen dieser Wünsche nicht in Erfüllung.



Der Pflichtteil

Wir haben schon gesagt, dass Sie mit Ihrem Testament selbst bestimmen können, wer was von Ihrem Nachlass erhält. Der Gesetzgeber hat allerdings einige Personen benannt, denen auf jeden Fall ein sogenannter Pflichtteil zusteht, auch wenn Sie diese im Testament nicht bedacht haben. Damit möchte man ungerechtfertigte Benachteiligungen vermeiden.

Der Pflichtteil macht die Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Erbteils aus. Er kann immer nur in Geld verlangt werden. Der Pflichtteilsanspruch richtet sich stets gegen die Erben. Der Pflichtteil wird nicht automatisch gewährt, sondern der Pflichtteilsberechtigte muss seinen Anspruch geltend machen.

Anspruch auf den Pflichtteil haben:

- der Ehegatte/eingetragene*r Lebenspartner*in
- die Kinder und – soweit diese bereits verstorben sind – deren Kinder
- die Eltern (bei Kinderlosigkeit)

Ein Beispiel:

Der Erblasser hat drei Kinder und eine Lebensgefährtin, mit der er nicht verheiratet ist und der er alles vererben möchte. Der Nachlass hat einen Wert von 60 000 Euro. Der Pflichtteil für die Kinder berechnet sich dann folgendermaßen:

Der Pflichtteil umfasst die Hälfte des Nachlasses, also 30 000 Euro. Dieser Pflichtteil wird durch die drei pflichtteilsberechtigten Kinder geteilt, jedes Kind hat also Anspruch auf 10 000 Euro als Pflichtteil. Die Eltern des Erblassers leben noch, aber da Kinder vorhanden sind, sind sie nicht pflichtteilsberechtigt.

Wäre der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes kinderlos, wären die Eltern pflichtteilsberechtigt, mit einem Anspruch auf jeweils 15 000 Euro.



Steuern und Freibeträge

Wenn der Erbfall eintritt, ist der Erbe grundsätzlich erbschaftssteuerpflichtig. Dadurch geht die Erbschaft nicht in vollständiger Höhe an diejenigen, für die sie eigentlich gedacht ist.

Grundsätzlich gelten, je nachdem, wer das Erbe antritt, unterschiedliche Steuerklassen. Diese beeinflussen sowohl die Höhe der Beträge, die nach dem allgemeinen Steuerfreibetrag steuerfrei bleiben, als auch den Steuersatz.



Neben einem allgemeinen Steuerfreibetrag sieht das Gesetz auch die Gewährung eines besonderen Versorgungsfreibetrags für Ehegatten bzw. Lebenspartner und Kinder bis zu deren 27. Lebensjahr vor. Mit diesem besonderen Freibetrag soll der Unterhalt für diese Familienangehörigen gesichert werden. Für Ehegatten beträgt er aktuell 256.000 Euro.

Erhalten diese Familienangehörigen allerdings Versorgungsbezüge, wie zum Beispiel Witwen- und Waisenrenten, wird der Freibetrag möglicherweise zu kürzen sein. Hierfür ist der Kapitalwert der Versorgungsbezüge maßgeblich. Zudem ist die Höhe des Freibetrags bei Kindern nach dem Alter gestaffelt und nimmt mit deren zunehmenden Alter ab.

Darüber hinaus können einem Hinterbliebenen noch weitere Steuerbefreiungen zustehen, wie z. B. ein Pauschbetrag für unentgeltlich erbrachte Pflegeleistungen.

Letztlich steuerpflichtig sind nur Beträge, die die im Gesetz aufgeführten Freibeträge übersteigen. Neben der Steuerklasse und den Freibeträgen der Erben spielt als dritter Faktor der Wert des erworbenen Erbes eine Rolle. Davon leiten sich dann die verschiedenen Steuersätze ab.

*„Ich bin ein Fan der Lebenshilfe!
Von behinderten Menschen
bekomme ich so viel zurück.“
Irene Fischer, Schauspielerin aus
der „Lindenstraße“*

Erbschaftssteuer Freibeträge

Verwandtschaftsgrad	Erbschaftssteuer Steuerklasse	Erbschaftsteuer Freibeträge
Ehepaare (auch gleichgeschlechtliche)	I	500.000 Euro
Kinder (auch adoptiert sowie Stiefkinder sowie für Enkelkinder, wenn deren Eltern gestorben sind)	I	400.000 Euro
Enkelkinder	I	200.000 Euro
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Erbschaft	I	100.000 Euro
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung	II	20.000 Euro
Geschwister, Kinder der Geschwister, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner (auch gleichgeschlechtlich)	II	20.000 Euro
Alle übrigen Erben	III	20.000 Euro

Nach Abzug der Freibeträge bemisst sich die Höhe der Erbschaftssteuer dann nach folgenden Steuersätzen:

Steuerpflichtiger Erwerb (§ 10 ErbStG) bis	Prozentsatz der Steuerklasse		
	I.	II.	III.
75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	35 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 Euro	30 %	43 %	50 %

Gemeinnützige Organisationen wie die Lebenshilfe sind von der Erbschaftssteuer grundsätzlich befreit. Ihre Zuwendung wird also nicht durch eine Steuer geschmälert, sondern fließt in vollem Umfang der gemeinnützigen Arbeit der Lebenshilfe zu.

Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass Ihre Erben unter Umständen weniger Erbschaftssteuern zahlen müssen, weil der einer gemeinnützigen Organisation zugewendete Teil die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs verringert. Das kann dazu führen, dass Ihre Erben durch die Erfüllung Ihres letzten Willens in den Bereich der Freibeträge fallen und keine Erbschaftsteuer zahlen müssen.



Formen der Nachlassregelung

Die drei wichtigsten Möglichkeiten, seinen Nachlass zu regeln, sind die Erbeinsetzung, das Vermächtnis und die Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge.

Wenn Sie eine gemeinnützige Organisation, wie beispielsweise die Lebenshilfe, in Ihrem Nachlass bedenken möchten, liegen die Vorteile bei allen drei Formen auf der Hand: Die Empfängerorganisation kann die ihr zugedachten Mittel sofort und ohne steuerliche Abzüge in ihre Arbeit einbeziehen.

Erbeinsetzung

In Ihrem Testament können Sie durch eine Erbeinsetzung eindeutig bestimmen, wer Erbe Ihres Nachlasses und damit Ihr Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten wird. Vererbt werden damit nicht nur Vermögen und Sachwerte, sondern auch Schulden und Verpflichtungen.

In die Rechtsnachfolge mit ihren Vor- und Nachteilen treten auch die gesetzlichen Erben ein, wenn kein Testament vorliegt.

Sie können Ihren Nachlass an eine oder mehrere Personen vererben.



Geht Ihre Erbschaft an mehrere Personen, bilden diese eine sogenannte Erbengemeinschaft und haben sich dann über die Verteilung des Vermögens untereinander zu einigen.

Der „Erbteil“, der einer Person dann zukommt, stellt keine Aufteilung im Hinblick auf einzelne Vermögensgegenstände dar, sondern ist ein Bruchteil des gesamten Nachlasses. Über alle Angelegenheiten der Nachlassabwicklung kann die Erbengemeinschaft nur einheitlich entscheiden. Bei unterschiedlichen Interessen der Erben kann dies zu langwierigen Abstimmungsprozessen führen.

Das Vermächtnis

Möchten Sie jemanden zwar nicht als Erben einsetzen, ihm aber trotzdem einen bestimmten Geldbetrag oder einen bestimmten Gegenstand zukommen lassen, so bietet sich ein Vermächtnis an. Das Vermächtnis ist eine konkrete und zielgerichtete Zuwendung für eine bestimmte Person oder Organisation.

Zum Beispiel:

Sie bestimmen Ihre Erben und darüber hinaus, dass Ihre Enkeltochter Ihren Schmuck und Ihre Cousine eine bestimmte Summe Geld erhalten sollen. In diesem Fall kann Ihre Enkeltochter von dem Alleinerben oder der Erbengemeinschaft die Herausgabe des Schmucks und die Cousine die Auszahlung des ihr zugedachten Geldbetrags verlangen.

Das Vermächtnis ist besonders dann ein guter Weg, wenn Sie auch eine gute Sache wie die Lebenshilfe unterstützen möchten. Sie können wesentliche Dinge Ihrer Familie hinterlassen und diese versorgt wissen, legen jedoch auch gleichzeitig fest, dass eine bestimmte Summe an eine gemeinnützige Organisation Ihrer Wahl, zum Beispiel an die Lebenshilfe, gehen soll.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie bei einem Vermächtnis evtl. Pflichtteilsansprüche verletzen können. Die Pflichtteilsberechtigten haben dann Ergänzungsansprüche.

„Ich hege große Bewunderung für die Tätigkeit der Lebenshilfe und vor allem für die Eltern, die ihrem geistig behinderten Kind mit viel Geduld, Verständnis und Liebe Geborgenheit schenken und ihnen somit zu einem lebenswerten Dasein verhelfen.“

Ingrid Borgers



Schenkung

Es gibt neben der Erbeinsetzung und dem Vermächtnis eine weitere Möglichkeit, wie Sie Ihren Nachlass teilen können. Schon zu Lebzeiten können Sie Schenkungen veranlassen.

Schenken können Sie Vermögens- und Sachwerte, also zum Beispiel Immobilien. Für Sie hat eine Schenkung den Vorteil, dass Sie sich bereits zu Lebzeiten an der Freude der Beschenkten mitfreuen können.

Bei einer Schenkung an eine gemeinnützige Organisation wie zum Beispiel an die Lebenshilfe haben Sie unmittelbar die Möglichkeit, die Freude der Menschen zu teilen, denen Sie geholfen haben.

Bitte beachten Sie bei einer Schenkung:

Tritt ein Pflichtteilsberechtigter an den oder die beschenkten Erben heran, werden Schenkungen, die der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall vorgenommen hat, zu gestaffelten Anteilen dem Nachlass hinzugerechnet. Sie bilden den sogenannten fiktiven Nachlass. Hinsichtlich dieses fiktiven Nachlasses steht dem Pflichtteilsberechtigten ein sogenannter Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen die Erben zu.

Im Wesentlichen gelten für Schenkungen dieselben steuerrechtlichen Grundsätze wie bei Erbschaften. Die Freibeträge können alle zehn Jahre in Anspruch genommen werden.



Arten von Testamenten

Zu nennen sind vor allem das eigenhändige und das notarielle Testament. Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament errichten.

Wenn Sie Ihr Testament machen wollen, ist es wichtig, dass Sie sich Ihre persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse verdeutlichen und Ihre Überlegungen und Vorstellungen gegebenenfalls von einem Rechtsanwalt oder Notar prüfen lassen.

Bei allen Testamentsformen ist auf diese vier Dinge besonders zu achten:

1. Ihr Wille soll klar und eindeutig zum Ausdruck kommen.
2. Ihr Testament sollte mit einer Überschrift wie „Mein letzter Wille“ oder „Mein Testament“ versehen werden, damit es als solches deutlich zu erkennen ist.
3. Erforderlich ist Ihre eigenständige lesbare Unterschrift mit vollem Namen, Datum und Ort.
4. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Testament verlässlich aufgefunden und umgesetzt wird.

Das eigenhändige Testament

Schreiben Sie Ihr Testament selbst! Diese Aufforderung ist ganz wörtlich zu nehmen. Denn Ihr eigenhändiges Testament ist nur dann gültig, wenn Sie es von Anfang bis Ende handschriftlich verfassen. Es muss unbedingt von Ihnen mit vollständigem Namen unterschrieben sein und sollte mit Ort und Datum versehen werden und eine eindeutige Überschrift enthalten.

Diese wenigen Formvorschriften dienen Ihrem eigenen Schutz, denn Ihr Testament soll ja nicht ohne Ihr Einverständnis geändert werden können. Weitere Vorschriften gibt es nicht – Sie haben also bei der Gestaltung völlig freie Hand.

Sinnvoll ist, dass Sie die Pflichtteilsansprüche bedenken.



Das notarielle Testament

Vielleicht stellen Sie fest, dass es Ihnen schwer fällt, selbst ein Testament aufzusetzen oder Ihr Nachlass ist vielschichtig und Sie möchten fachlichen Rat in Anspruch nehmen. In diesem Fall hilft Ihnen ein Notar Ihres Vertrauens.

Ein Notar unterstützt Sie dabei, Ihren letzten Willen rechtlich und formal verbindlich festzuhalten. Er bestätigt Ihre Testierfähigkeit. Deshalb sind notarielle Testamente schwer anfechtbar. Die Anzweiflung eines Testaments mit der Begründung der Testierunfähigkeit des Erblassers wird so weitgehend ausgeschlossen.



Da der Notar auch für die Verwahrung des Testaments beim Amtsgericht und die Registrierung im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer sorgt, ist eine Fälschung Ihres letzten Willens ausgeschlossen.

Außerdem können Sie sicher sein, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben aufgefunden und durch das Amtsgericht eröffnet wird. Damit ist sichergestellt, dass alle Erben benachrichtigt werden.

Der Notar erhebt für seine Beratung und Beurkundung Gebühren. Sie richten sich nach der Höhe des aktuellen Nachlasswertes, also des Wertes Ihres Vermögens abzüglich eines Teils der Verbindlich-

keiten im Zeitpunkt der Beurkundung. Bei einem Nachlasswert von (zum Beispiel) 200.000 Euro müssen Sie mit einer Gebühr von 435 Euro (netto) rechnen, wenn eine Person alleine ein Testament protokollieren lässt, und mit 870 Euro (netto), wenn Ehegatten gemeinsam ein Testament errichten.

Das notarielle Testament erspart Ihren Erben in der Regel die Kosten für den Erbschein, die bei einem Nachlasswert von 200.000 Euro den genannten Kosten für die Beurkundung eines Testaments entsprechen. Zusätzlich würden auch noch Gerichtskosten für den Erbschein in gleicher Höhe anfallen.

Das gemeinschaftliche Testament (Ehegatten-Testament)

Grundsätzlich muss jeder sein Testament selbst aufsetzen. Als Ehepartner können Sie jedoch Ihren letzten Willen in einem gemeinsamen Testament niederschreiben. Das kann bei einem eigenhändigen Testament etwa so geschehen, dass ein Ehegatte den gemeinsamen Willen handschriftlich niederschreibt und dann beide Ehepartner mit Vor- und Zuname unterschreiben. Ort und Datum sollten bei jeder Unterschrift dazugesetzt werden.

Häufig möchten die Ehepartner, dass der überlebende Ehepartner zunächst alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben. In diesem Fall setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass erst nach dem Tod des Überlebenden die Kinder oder Andere Erben sein sollen. Hierbei handelt es sich um das sogenannte „Berliner Testament“. Der überlebende Ehegatte wird in diesem Fall Vollerbe. Als solcher ist er berechtigt, über den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen. Für die Kinder entstehen allerdings Pflichtteilsansprüche (vergl. Seite 18 „Der Pflichtteil“).

Zu bedenken ist, dass das Kind oder die Kinder seinen / ihren erbschaftssteuerrechtlichen Freibetrag im Fall des „Berliner Testaments“ nur einmal, nämlich nach dem Tod des zweiten Ehegatten, geltend machen können. Dies kann sich bei größerem Vermögen nachteilhaft für die Kinder oder das Kind auswirken.

„Mir gefällt die Liebe, die mir entgegengebracht wird. Einfach die tollen Menschen.“

Erfahrungen einer Mitarbeiterin in einem Lebenshilfe-Wohnheim





Das Behindertentestament

Die Gestaltung der Erbfolge und damit die inhaltliche Ausgestaltung eines Testaments werfen besondere Fragen auf, wenn ein Kind mit Behinderung zu den möglichen Erben gehört.

Ziel der Eltern ist es in der Regel, dass ihr Kind auch nach ihrem Ableben über dem Sozialhilfeniveau versorgt wird, sowie das Familienvermögen erhalten bleibt und nicht an den Träger der Sozialhilfe fällt. Das kann – bei Kindern mit Behinderung – langfristig nur erreicht werden, wenn die gesetzliche Erbfolge durch testamentarische Anordnungen vermieden wird.

Ohne Testament wird das behinderte Kind sowohl nach dem Tod des ersten als auch zweiten Elternteils (Mit-)Erbe. Es muss dann das ererbte Vermögen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts einsetzen, was z. B. dazu führen kann, dass ein Familienheim – ein bebautes Grundstück, in dem der Erblasser bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat – verkauft oder belastet werden muss. Dies ergibt sich aus dem sogenannten Nachranggrundsatz, der besagt, dass derjenige keine Sozialhilfe erhält, der sich selbst helfen kann oder der die Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen erhält. Daraus folgt, dass ein behindertes Kind dann keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat, wenn es seinen Bedarf durch eigenes Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Hierzu zählt auch verwertbares Vermögen aus einer Erbschaft.

Wollen Sie dies als Eltern eines behinderten Kindes verhindern, können Sie ein Testament errichten. In diesem müssen sowohl für den Tod des ersten als auch für den des zweiten Elternteils Regelungen zugunsten des Kindes mit Behinderung getroffen werden.

Das Kind sollte hierfür nicht „enterbt“ oder mit einer Erbquote bedacht werden, die unter der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils, seinem Pflichtteil, liegt. Geschieht dies, würde ein Pflichtteilsanspruch des Kindes entstehen, den eine Sozialhilfebehörde auf sich überleiten und gegen den Erben geltend machen kann.



Ziel eines Behindertentestaments ist es deshalb, dem Kind zwar Vermögen zukommen zu lassen, gleichzeitig aber sicherzustellen, dass das Vermögen nicht verbraucht wird. Dem Kind sollen in der Regel nur die Erträge aus dem ererbten Vermögen zustehen. Ein solches Ergebnis kann dadurch erzielt werden, dass das Kind sowohl für den ersten als auch für den zweiten Erbfall lediglich als Vorerbe mit einer Erbquote eingesetzt wird, die mindestens seinem Pflichtteil entspricht. Selbstverständlich kann das behinderte Kind auch mit einer höheren Quote oder auch als alleiniger Vorerbe eingesetzt werden. Als Nacherben nach dem Kind mit Behinderung können die nicht behinderten Kinder oder andere Personen oder Organisationen wie z. B. die Lebenshilfe benannt werden.

Im Testament sollte außerdem genau bestimmt werden, wie die Erträge aus der Erbschaft verwendet werden sollen. Sie können z. B. anordnen, dass diese Erträge ausschließlich zur Verbesserung des Lebensstandards ihres behinderten Kindes verwendet werden dürfen. Um sicherzustellen, dass diese Anordnungen auch tatsächlich eingehalten werden und das behinderte Kind auf keinen Fall Verfügungsmöglichkeiten über den Nachlass hat oder eine Sozialhilfebehörde auf den Erbteil des Kindes zugreifen kann, müssen Sie in ihrem Testament die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers anordnen, den Sie auswählen und benennen. Dessen Aufgabe ist es im Wesentlichen, den Erbteil ihres behinderten Kindes zu verwalten und ihm die Leistungen zukommen zu lassen, die sein Leben verbessern, ohne seinen Anspruch auf sozialhilferechtliche Leistungen zu schmälern.

Welche Gestaltungsmöglichkeit im Einzelfall die optimale ist, kann nur mit Hilfe eines im Erbrecht bewanderten Rechtsanwalts oder Notars erarbeitet werden. Dabei sind die konkrete familiäre Situation, die zu vererbenden Vermögenswerte und die individuellen Absichten des oder der Erblasser maßgebend.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Das Behinderten-testament – Wie Angehörige und Betroffene richtig vorsorgen“, die im Beck-Verlag in Kooperation mit der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. erschienen ist. Sie können die Broschüre bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe bestellen oder im Buchhandel erwerben.



Bestellungen unter:
Tel.: 06421 491-123,
vertrieb@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de



Was sonst noch zu bedenken ist

Wer setzt meinen letzten Willen um?

Grundsätzlich sind Ihre Erben verpflichtet, den in Ihrem Testament verfügten letzten Willen umzusetzen.

Nicht selten fällt der Nachlass an mehrere Erben. Dadurch wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erbengemeinschaft, das dann gemeinsam verwaltet werden muss. Die Miterben können in diesem Fall nur einvernehmlich über die einzelnen Sachwerte des Nachlasses verfügen.

Wenn Ihr Nachlass nicht aus wenigen Sach- oder Geldwerten besteht, Sie also umfangreiche Vermögenswerte oder auch komplizierte Familienverhältnisse haben, empfiehlt es sich, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen. Das kann ein Familienmitglied sein, aber auch ein Außenstehender, den Sie selbst bestimmen, der aber auch von einem Nachlassgericht bestellt werden kann, wenn Sie dies wünschen.

Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, Ihre testamentarischen Verfügungen auszuführen, Ihren Nachlass bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu verwalten und die Verteilung unter den Erben vorzunehmen.

Erfahrungsgemäß ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers für Ihre Hinterbliebenen und für die gemeinnützige Organisation, die Sie vielleicht bedacht haben, eine große Hilfe.



Wo bewahre ich mein Testament auf?

Falls Sie sich für ein notarielles Testament entschieden haben, ist der Verwahrungsort festgelegt: das Amtsgericht. Auch Ihr eigenhändiges Testament können Sie beim für Sie zuständigen Amtsgericht an Ihrem Wohnort hinterlegen, um die Gefahr des Verlustes zu vermeiden.

Das Hinterlegen eines Testamentes beim Amtsgericht kostet nur geringe einmalige Festgebühr von 75 Euro, die unabhängig vom Wert Ihres Vermögens anfällt.

Für 15 bis 18 Euro können Sie den Verwahrungsort Ihres Testaments auch im Zentralen Testamentsregister hinterlegen lassen. Das von der Bundesnotarkammer errichtete Register wird von den Standesämtern über alle inländischen Sterbefälle informiert. Die Bundesnotarkammer benachrichtigt im Sterbefall das Nachlassgericht.

Sie können natürlich immer auch eine Person Ihres Vertrauens davon in Kenntnis setzen, wo Sie Ihr Testament aufbewahrt haben. Nach Ihrem Tod ist diese Person verpflichtet, das Testament beim zuständigen Nachlassgericht abzuliefern, das dann das Testament eröffnet.

Kann ich mein Testament ändern?

Natürlich können Sie Ihr Testament jederzeit aufheben oder ändern. Eine Aktualisierung kann vor allem dann ratsam sein, wenn sich Ihre Verhältnisse – in familiärer oder finanzieller Hinsicht – verändert haben. Grundsätzlich gilt: Ein neues Testament hebt ein altes auf.

Allerdings gibt es je nach Testamentsform Unterschiede:

Ein notarielles Testament wird schon durch die Herausgabe aus der amtlichen Verwahrung an Sie ungültig.

Anders verhält es sich bei einem eigenhändigen Testament. Egal, ob Sie es in Verwahrung gegeben oder zu Hause aufbewahrt haben: Versehen Sie das Testament mit einem datierten und unterschriebenen Ungültigkeitsvermerk oder vernichten Sie es.

Bei der Errichtung eines neuen Testaments ist es ratsam, frühere Testamente im aktuellen Testament ausdrücklich zu widerrufen. Damit beugen Sie Unklarheiten vor.

Haben Sie ein Ehegatten-Testament verfasst, so kann es zu Lebzeiten beider Ehegatten nur von diesen gemeinsam aufgehoben werden. Es gibt aber auch die Möglichkeit, ein Ehegatten-Testament einseitig aufzuheben, etwa wenn sich die Ehepartner nicht mehr verstehen. Hier sieht das Gesetz vor, dass durch notariell beurkundeten einseitigen Widerruf, der dem anderen Ehegatten zu Lebzeiten zugestellt werden muss, das Ehegatten-Testament unwirksam wird. Ein Ehegatten-Testament kann nicht mehr geändert bzw. widerrufen werden, wenn ein Ehegatte verstorben ist und Sie dem Überlebenden im Testament nicht die Möglichkeit eingeräumt haben, das Testament nach dem Tod des Erstversterbenden ganz oder in Teilen zu ändern.



Beizeiten handeln – mit einem guten Gefühl



Wenn Sie ein Testament erstellen möchten, machen Sie dies zu einem positiven Ereignis.

Denn Sie haben allen Grund dazu:

- Sie stellen sicher, dass Dinge, die Ihnen am Herzen liegen, in Ihrem Sinne geregelt sind.
- Sie wissen, dass Ihr Nachlass dort hilft, wo er gebraucht und geschätzt wird.
- Sie vermeiden Ungerechtigkeiten, Unklarheiten und Streit.

Sagen Sie sich: „Ich habe mein Testament gemacht. Und nehme damit meine Möglichkeiten und meine Verantwortung aktiv wahr.“

Dabei ist es wichtig für Sie, jederzeit zu wissen, dass Sie Ihr Testament ändern können, je nachdem, wie sich Ihre Lebenssituation gestaltet.

Etwas bewirken – für einen guten Zweck

In Ihrem Leben sind Sie immer auch für andere Menschen da.

Ihre Familie steht dabei gewiss an erster Stelle.

Es gibt jedoch immer auch andere Menschen, mit denen Sie sich verbunden fühlen, für die Sie da sind.

Wenn Sie die Lebenshilfe bereits durch Ihre Spende unterstützen, zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit Menschen mit geistiger Behinderung, die es oft noch besonders schwer haben in unserer Gesellschaft.

Überlegen Sie doch einmal, ob Sie es auch in Ihrem Nachlass so halten möchten.

Sie bedenken alle Menschen, die Ihnen wichtig sind.

So gestalten Sie Zukunft! Mit einem guten Gefühl.

Zuwendungen aus Nachlässen sind eine wichtige Unterstützung, damit die Lebenshilfe ihre wichtige Arbeit leisten kann und das in sie gesetzte Vertrauen immer wieder erfüllt.

Wir sind sehr dankbar, wenn Sie sich dazu entscheiden, die Lebenshilfe mit einem Teil Ihres Nachlasses zu bedenken. Wir danken Ihnen, auch im Namen der vielen behinderten Menschen mit ihren Familien, für die wir als Lebenshilfe da sind. Seit mehr als sechs Jahrzehnten, tagtäglich und auch in Zukunft.



Was die Lebenshilfe leistet

In 60 Jahren ist es der Lebenshilfe gelungen, ein flächendeckendes Netz der Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien aufzubauen, in ganz Deutschland. Erreicht worden ist dieses durch den Einsatz vieler betroffener Eltern und ehrenamtlicher Helfer. Ihr Zusammenschluss zur Lebenshilfe ist eine Erfolgsgeschichte, die 1958 in Marburg begann. Dort gründete der Pädagoge Dr. h.c. Tom Mutters (†2016) die Lebenshilfe.

In der Folge entstanden örtliche Lebenshilfe-Vereinigungen in der ganzen Bundesrepublik, nach 1989 auch in den neuen Bundesländern. Eltern, Freunde, Interessierte und Fachleute wurden aktiv, um zunächst Hilfsangebote für geistig behinderte Kinder zu schaffen: Kindergärten und Schulen. Die Lebenshilfe wurde bald nicht nur für Kinder, sondern auch für Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen mit geistiger Behinderung gebraucht und baute auch Werkstätten und Wohnheime auf. Die Förder- und Betreuungsangebote wurden und werden ständig dem aktuellen Bedarf angepasst. Es war und ist immer ein Anliegen der Lebenshilfe, dass Kinder mit Behinderung in ihrem familiären Umfeld groß werden können, Freunde in der Nachbarschaft finden und ein möglichst normales Leben führen können. Der Lebenshilfe geht es darum, Menschen mit geistiger Behinderung in die Gemeinschaft zu integrieren, ihnen die Teilhabe an unserem Leben zu ermöglichen.

„Ja, und dann haben wir uns sehr schnell entschlossen, einen Verein zur Förderung geistig behinderter Menschen und ihrer Eingliederung in die Gesellschaft zu gründen.“
Lebenshilfe-Gründer und Ehrenvorsitzender der Lebenshilfe,
Tom Mutters (verstorben 2016)



Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien wünschen sich, dass die Lebenshilfe – neben den Angeboten in ihren mehr als 4.300 Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung – eine starke Fürsprecherin ihrer Interessen und Anliegen bleibt. In diesem Sinne begleitet die Lebenshilfe die Gesetzgebung, bezieht in der Sozialpolitik Stellung für Menschen mit Behinderung und wirbt in der Öffentlichkeit für Inklusion, Anerkennung und Achtung für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien.



In sechs Jahrzehnten konnte vieles erreicht werden. Heute steht die Lebenshilfe vor neuen großen Herausforderungen: Menschen mit sehr schweren Behinderungen und hohem Pflegebedarf – ihre Zahl nimmt zu – möchten sich auch in Zukunft auf die Lebenshilfe verlassen. In unseren Diensten, Einrichtungen und mit unseren weiteren Hilfs- und Beratungsangeboten möchten wir trotz steigender Kosten die „Lebenshilfe-Qualität“ erhalten. Und wenn in der Öffentlichkeit immer öfter über die Möglichkeit der Schaffung eines vermeintlich makellosen Menschen diskutiert wird, ist es wichtig, dass die Lebenshilfe für die Würde und das Lebensrecht von Menschen mit Behinderung eintritt. Getreu unserem Wahlspruch: „Es ist normal verschieden zu sein.“ (Richard von Weizsäcker, Bundespräsident a.D.)

„Ich bin so herzlich empfangen worden, auf eine ganz besondere Art, wie sie nur solche Menschen ausstrahlen können.“

Rolf Zuckowski

Die tatkräftige Unterstützung vieler Freunde und Förderer ist eine wichtige Voraussetzung, dass der erfolgreiche Einsatz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Familie auch in Zukunft möglich ist. Ihre testamentarische Zuwendung ist dabei eine große Hilfe.

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen bescheinigt der Bundesvereinigung Lebenshilfe durch die Zuerkennung des Deutschen Spendensiegels einen verantwortungsvollen Umgang mit den ihr anvertrauten Mitteln.

Warum es so wichtig ist, Menschen mit Behinderung zu helfen

„Ohne die Unterstützung durch die Lebenshilfe würde ich es nicht schaffen“, bedankt sich die Mutter von Leonie. Für das Mädchen mit einer geistigen Behinderung und seine Eltern sind die tagtäglichen Hilfestellungen der Lebenshilfe lebenswichtig: Wenn es um die Förderung der Kleinen im Kindergarten geht, um Entlastung der Familie oder darum, wertvolle Informationen zu erhalten, um das Familienleben mit einem behinderten Kind gut zu meistern.

Es gibt so viele gute Gründe, sich für behinderte Menschen einzusetzen!

Hier eine kleine Auswahl:

1. Sie möchten dazu beitragen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistiger Behinderung gefördert und begleitet werden.
2. Sie möchten, dass behinderte Menschen – auch mit schweren Behinderungen – die Chance erhalten, ihre Fähigkeiten zu entwickeln. Damit sie ein erfülltes, möglichst selbstbestimmtes Leben nach ihren Bedürfnissen und Wünschen führen können.
3. Sie möchten mithelfen, dass Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung gut begleitet und unterstützt werden.
4. Sie wünschen sich Verständnis und Toleranz im täglichen Umgang mit behinderten Menschen.
5. Sie wünschen sich eine menschliche Welt, in der auch Menschen mit Behinderung anerkannt und respektiert sind und Sie möchten einen Beitrag dazu leisten.

Mit Ihrer Zuwendung an die Lebenshilfe helfen Sie Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistiger Behinderung und ihren Familien wirksam und langfristig.

Wirksam, weil Ihre Zuwendung dazu beiträgt, Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien ein Leben in sozialer Integration zu ermöglichen. Langfristig, weil Sie mithelfen, die Arbeit der Lebenshilfe auch in Zukunft zu sichern.

Das gilt für unsere örtlichen Lebenshilfe-Vereinigungen, an die Sie sich gerne direkt wenden können, gleichermaßen wie für die Bundesvereinigung Lebenshilfe mit ihren überregionalen Arbeitsschwerpunkten.

Wie Sie die Lebenshilfe in Ihrem Nachlass bedenken können

Die Hauptsache ist: Sie machen ein Testament! Nur so haben Sie die Möglichkeit, Ihren Nachlass nach Ihren Wünschen zu regeln – für Ihre Angehörigen und auch für einen guten Zweck. Zum Beispiel für ein Vermächtnis an die Lebenshilfe.

Mit dem Aufsetzen eines Testaments können Sie in die Zukunft wirken und Menschen, die Ihnen am Herzen liegen, Gutes tun. Deshalb geben wir Ihnen in unserer Broschüre Hinweise, wie Sie Ihr Testament aufsetzen und wie Sie dafür sorgen können, dass Ihr letzter Wille nach Ihren Wünschen umgesetzt wird.

Wenden Sie sich gerne an uns!

Alle Informationswünsche, die Sie an uns herantragen, werden vertraulich behandelt. Eine rechtliche Beratung können und dürfen wir allerdings nicht geben.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Tel.: (06421) 491-113
Fax: (06421) 491-613
E-Mail: Testament@Lebenshilfe.de

Wenn Sie die Lebenshilfe mit einer Zuwendung in Ihrem Testament bedenken, achten Sie bitte auf die vollständige Angabe des Namens und der Anschrift.

Die Anschriften unserer örtlichen und regionalen Lebenshilfe-Vereinigungen finden Sie im Internet unter www.lebenshilfe.de und in Ihrem Telefonbuch.



Checkliste – Auf dem Weg zum Testament: Was ist zu bedenken?

1. Sie haben den ersten Schritt bereits erfolgreich gemeistert. Sie haben sich Gedanken darüber gemacht, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll. Lassen Sie die Entscheidung reifen. Schieben Sie Regelungen jedoch nicht unendlich auf. Vielleicht hilft Ihnen der Gedanke, dass Sie alle Entscheidungen jederzeit ändern oder ergänzen können.
2. Informieren Sie sich auf dem Weg zu einer testamentarischen Regelung umfassend, ziehen Sie gegebenenfalls Menschen (Steuerberater / Anwalt oder Notar) Ihres Vertrauens zu Rate.
3. Lernen Sie die gesetzliche Erbfolge kennen. Wenn die dortigen Regelungen Ihren Vorstellungen entsprechen, ist es nicht erforderlich, dass Sie ein Testament aufsetzen.
4. Haben Sie persönliche Vorstellungen zur Verteilung Ihres Nachlasses, die über die gesetzliche Erbfolge hinausgehen, empfiehlt sich die Aufsetzung eines Testaments.
5. Verfassen Sie Ihr Testament eigenhändig oder mithilfe eines Rechtsanwalts oder Notars
6. Beim eigenhändigen Testament bedenken Sie bitte die folgende Formvorgaben:
 - a) Versehen Sie den Text mit der Überschrift „Testament“.
 - b) Schreiben Sie den Text komplett handschriftlich und gut lesbar.
 - c) Beenden Sie den Text mit Angaben zu Ort und Datum und Ihrer vollständigen Unterschrift (alle Vornamen, Familiennamen).
 - d) Seien Sie in allen Äußerungen so eindeutig wie möglich und nennen Sie Namen und Anschrift der zu berücksichtigenden Personen oder Organisationen.
 - e) Wenn Sie ausschließen möchten, dass Ihre Testierfähigkeit zum Zeitpunkt der Testamentsverfassung in Zweifel gezogen wird, legen Sie ein Attest Ihres Arztes bei.
7. Stellen Sie sicher, dass Ihr Testament aufgefunden wird. Dazu können Sie Ihr Testament gegen eine Gebühr beim Nachlassgericht hinterlegen.



Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Tel. 06421 491-0
Fax 06421 491-167

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

